



Wiederaufnahme der Sammeltätigkeit für kantonale und kommunale Volksbegehren

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf das Merkblatt der Bundeskanzlei zur Wiederaufnahme der Sammeltätigkeit nach dem Fristenstillstand der eidgenössischen Volksbegehren. Es wurde sinngemäss auf die kantonalen und kommunalen Gegebenheiten angepasst.

1 Sammelfristen

Die Sammelfristen für kantonale und kommunale Volksbegehren beginnen am 1. Juni 2020 wieder zu laufen.

2 Unterschriftenlisten

Bereits gedruckte Unterschriftenlisten können weiterhin verwendet werden. Im Fall von neuen Druckaufträgen (ab 1. Juni 2020) ist das Ende der Sammelfrist zu aktualisieren.

3 Sammeltätigkeit

Ab 1. Juni 2020 ist das Sammeln von Unterschriften für kommunale und kantonale Volksbegehren grundsätzlich wieder erlaubt. Das bedeutet:

- Sammeln im öffentlichen Raum durch direktes Ansprechen von Personen ist grundsätzlich wieder erlaubt. Unterschriftensammlungen sind vom Verbot gemäss der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; [SR 818.101.24](#)) ausgenommen, sofern ein Schutzkonzept vorliegt. Es gibt keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, sofern das Schutzkonzept den [Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit](#) (BAG) Rechnung trägt. Die Bundeskanzlei hat ein Standard-Schutzkonzept erarbeitet, das als Grundlage für die Ergreifung der Schutzmassnahmen durch die Komitees dienen kann (siehe Abschnitt 4 «Standard-Schutzkonzept für Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum»). Die weiteren relevanten Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sind jederzeit zu beachten.
- Unter Umständen kann eine Anpassung der Sammelstrategien hilfreich sein, zum Beispiel indem vermehrt Informationsblätter und Unterschriftenlisten mitgegeben werden, anstatt die Anliegen des Volksbegehrens mündlich zu erläutern.
- Sowohl die Vorschriften gemäss der COVID-19-Verordnung 2 als auch die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG können laufend angepasst werden. Die Komitees sind aufgefordert, sich durch regelmässige Konsultation der oben verlinkten Seiten auf dem Laufenden zu halten.
- Wenn die Unterschriftensammlung einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt (beispielsweise bei Standaktionen), muss weiterhin eine behördliche Bewilligung



bei den verantwortlichen Stellen eingeholt werden. Es gelten die kantonalen und kommunalen Regelungen bezüglich der Nutzung des öffentlichen Raums.

- **Sammeln via Internet:** Das Anbieten von Bogen zum Herunterladen und Ausdrucken ist wieder erlaubt. Die Stimmberechtigten müssen den Namen selber, handschriftlich und leserlich auf dem Bogen setzen und eigenhändig unterschreiben.
- **Sammeln mittels Versänden:** Versände von Unterschriftenlisten, ob postalisch oder elektronisch, sind wieder erlaubt.
- **Auflegen von Unterschriftenlisten:** Das Auflegen von Unterschriftenlisten an Ständen oder in einem (Verkaufs-)Lokal ist wieder erlaubt.

Wenn Sie für Ihre Sammeltätigkeit mit externen Partnern zusammenarbeiten, sorgen Sie dafür, dass auch diese über das Ende des Fristenstillstands informiert sind und sich an das Schutzkonzept, die geltenden Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 und an die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG halten.

4 Standard-Schutzkonzept für Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum

Voraussetzung für die Sammlung von Unterschriften im öffentlichen Raum ist das Vorliegen eines Schutzkonzepts. Für dessen Ausarbeitung und Einhaltung sind die Komitees oder die Organisatoren der Unterschriftensammlung verantwortlich. Die Bundeskanzlei hat zu ihrer Unterstützung ein [Standard-Schutzkonzept](#) erstellt, welches als Grundlage dienen kann.

Vorgehen zum **Ausfüllen des Standard-Schutzkonzeptes:**

1. Prüfen Sie die vorgeschlagenen Standardschutzmassnahmen. Diese vorgeschlagenen Standardschutzmassnahmen sind nicht zwingend auf alle Unterschriftensammlungen anwendbar.
2. Sind gewisse Massnahmen objektiverweise in ihrer Tätigkeit nicht umsetzbar, können sie alternative Schutzmassnahmen ergreifen, mit denen das Schutzziel trotzdem erreicht wird.
3. Erstellen Sie, wenn nötig, aufgrund der Vorlage des Standard-Schutzkonzepts ein individualisiertes Schutzkonzept.
4. Legen Sie diese Massnahmen Ihren Sammlerinnen und Sammlern vor.
5. Setzen Sie die Massnahmen beim Sammeln von Unterschriften um.
6. Datieren und signieren Sie das Dokument (es wird im Hinblick auf eine eventuelle Kontrolle, bspw. durch lokale Vollzugsbehörden wie die Gewerbepolizei, empfohlen, das Dokument aufzubewahren).

Die Umsetzung der Schutzkonzepte liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Komitees oder Organisations einer Unterschriftensammlung. Es erfolgt keine Validierung der einzelnen Schutzkonzepte, weder durch den Bund noch durch die Kantone.



5 Bescheinigung der Unterschriften

Ab 1. Juni 2020 nehmen die für die Stimmrechtsbescheinigungen zuständigen Amtsstellen (meistens die politischen Gemeinden) wieder Unterschriftenbogen entgegen und stellen Stimmrechtsbescheinigungen aus.

Wir empfehlen den Komitees oder dem Organisator einer Unterschriftensammlung, die gesammelten Unterschriften fortlaufend zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen und nicht erst gegen Ende der Sammelfrist.

Wenn Sie für das Einholen von Stimmrechtsbescheinigungen mit externen Partnern zusammenarbeiten, instruieren Sie diese entsprechend.

6 Einreichung der Unterschriften

Die aussergewöhnlichen Umstände, die sich zudem laufend ändern können, erfordern eine vorausschauende Planung, damit die Einreichung so gestaltet werden kann, dass die Vorschriften der COVID-19-Verordnung 2 wie auch die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG bei der Einreichung eingehalten werden. Für Informationen zur Einreichung der Unterschriften kontaktieren Sie die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen.